

Aktuelle Beträge und Berechnungen

- zum Barbetrag und
- der Bekleidungs pauschale im Rahmen der vollstationären Heimunterbringung

Barbetrag

Gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII erhalten alle Sozialhilfeempfänger in stationären Einrichtungen einen monatlichen Barbetrag (Taschengeld) in Höhe von 27 % der aktuellen Regelbedarfsstufe 1. Die Regelbedarfsstufen werden jährlich durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) neu festgelegt. Personen, die Blindengeld nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) oder Blindenhilfe nach § 72 SGB XII erhalten, haben keinen Anspruch auf einen Barbetrag.

Zuzahlungsdarlehen

Nach § 62 SGB V ist die Beantragung eines sozialhilferechtlichen Darlehens für Zuzahlungen nach dem SGB V bis zur persönlichen Belastungsgrenze des Sozialhilfeempfängers möglich. Die Höhe des Darlehens entspricht bei anerkannter chronischer Erkrankung 1 % der Regelbedarfsstufe 1, ansonsten 2 % der Regelbedarfsstufe 1. Das Darlehen wird nach § 37 SGB XII durch Kürzung des Barbetrages innerhalb des Kalenderjahres, für das es gewährt wird, getilgt. Ändert sich die Höhe der Regelbedarfsstufe 1, verändert sich auch entsprechend die Zuzahlungsgrenze und einhergehend damit die monatliche Darlehensrate.

Bekleidungs pauschale

Gemäß § 27 b Abs. 2 und 4 SGB XII wird Sozialhilfeempfängern in stationären Einrichtungen eine Pauschale zur Anschaffung von Bekleidung gewährt. Die Höhe dieser Pauschale bestimmt der örtliche Sozialhilfeträger, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt. Sofern ein Hilfeempfänger in einer Einrichtung außerhalb des Märkischen Kreises untergebracht ist, kann die Höhe der Pauschale bei der Verwaltung der Einrichtung oder dem dortigen Sozialhilfeträger erfragt werden.

Jahr	2020	2021	2022
Barbetrag	116,64 €	120,42 €	121,23 €
Rate Zuzahlungsdarlehen 1 %	4,32 €	4,46 €	4,49 €
Rate Zuzahlungsdarlehen 2 %	8,64 €	8,92 €	8,98 €
Bekleidungs pauschale (MK)	30,22 €	29,60 €	29,85 €